
116/SBI XXIV. GP

Eingebracht am 09.08.2013

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Stellungnahme zu Bürgerinitiative

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

bm:ukk

Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

per E-Mail

Geschäftszahl: BMUKK-10.353/0073-III/4/2013
SachbearbeiterIn: Mag. Simone Gartner-Springer
Abteilung: III/4
E-Mail: simone.gartner-springer@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2331/53120-812331
Ihr Zeichen: 17020.0025/42-L1.3/2013

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Parlamentsdirektion, Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen, Bürgerinitiative Nr. 67 betreffend Änderung des Bundesverfassungsgesetzes und Bundesrahmengesetz zur Struktur und Organisationsgestaltung für elementarpädagogische Einrichtungen und Horte; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur erlaubt sich zu der übermittelten Bürgerinitiative 67 betreffend Änderung des Bundesverfassungsgesetzes und Erlassung eines Bundesrahmengesetzes zur Struktur und Organisationsgestaltung für elementarpädagogische Einrichtungen und Horte wie folgt Stellung zu nehmen:

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ist bewusst, dass die entscheidende Weichenstellung für die Bildungsbiografie der Kinder nicht erst in der Schule erfolgt. Der signifikante Zusammenhang zwischen dem Besuch des Kindergartens und einer positiven Entwicklung der Kinder zeigt, welche wertvolle Arbeit in den österreichischen elementarpädagogischen Einrichtungen Tag für Tag geleistet wird.

Dank der konstruktiven Zusammenarbeit von Ländern und Bund ist es gelungen, die jahrzehntelange Forderung nach einem gemeinsamen Bildungsplan für Kinder im Alter von null bis sechs Jahren zu verwirklichen. Die Länder haben in ihrer Zuständigkeit für das Kindergarten- und Hortwesen diesen Bildungsplan gemeinsam mit den Expertinnen des Charlotte-Bühler-Instituts für praxisorientierte Kleinkindforschung entwickelt. Der Bund hat sich entsprechend dem Regierungsprogramm und in seiner Zuständigkeit für eine einheitliche Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen an diesem Prozess beteiligt.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Betreffend die Forderung nach Erlassung eines Bundesrahmengesetzes zur Struktur und Organisationsgestaltung für elementarpädagogische Einrichtungen und Horte sei festgehalten, dass die Erlassung eines derartigen Bundesrahmengesetzes eine Änderung von derartiger Tragweite wäre, dass eine koordinierte Abstimmung auf breiter Basis erforderlich ist, zumal die Angelegenheiten des Kindergarten- und Hortwesens in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 14 Abs. 4 B-VG den Ländern vorbehalten sind und sich die Bundesverantwortung einerseits auf die Erlassung der Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen und andererseits sich auf die Ausbildung an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und auf die dort eingerichteten Übungsstätten beschränkt.

Derartige bundesverfassungsrechtliche Änderungen bedürfen einer österreichweiten Einbeziehung sämtlicher Betroffener, insbesondere der Länder, und daher einer eingehenden Beratung und Abstimmung, sodass gemeinsam eine breite Basis für ein einheitliches Vorgehen geschaffen werden kann, wobei auch die finanziellen Implikationen zu berücksichtigen sind und letztlich derartige Änderungen dem Bundesverfassungsgesetzgeber vorbehalten wären. Betreffend die Forderung nach Ergänzung des Art. 12 B-VG dahingehend, dass Kindergärten und Horte implementiert werden, wird klarstellend angemerkt, dass die Schaffung eines dem Art. 12 B-VG entsprechenden Kompetenztatbestandes in Art. 14 Abs. 3 B-VG zu erfolgen hätte, da das Kindergarten- und Hortwesen dem Schulwesen iwS zuzuordnen ist.

Zur Forderung nach einer einheitlichen Ausbildung und Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals sei bemerkt, dass die Ausbildung schon derzeit einheitlich geregelt ist (vgl. § 94ff des Schulorganisationsgesetzes idgF). Mit dem Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen, BGBl. I Nr. 124/2013 vom 11. Juli 2013, wurden zudem studienrechtlich und studienorganisatorisch die Voraussetzungen für akademische Ausbildungsangebote für den Bereich der Elementarpädagogik an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten geschaffen. Damit wird eine Aus- und Weiterbildung von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen auf demselben akademischen Niveau wie die von Lehrerinnen und Lehrern ermöglicht.

Auf dieser gesetzlichen Basis können Pädagogische Hochschulen und Universitäten nunmehr konkrete Curricula für zukünftige Studienangebote entwickeln. Diese Curricula werden sich an den jeweiligen berufsrechtlichen Vorgaben (Kompetenzkatalog, Qualifikationsprofil, Anstellungserfordernisse) orientieren.

Zur möglichen Gestaltung des ersten Studienangebots im Bereich Elementarpädagogik: Eine mögliche Variante wäre die Absolvierung eines vierjährigen Bachelorstudiums „Primarstufe“ mit Schwerpunkt „Elementarpädagogik“ bestehend aus:


- 60 EC-Anrechnungspunkte für allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen;
- 120 EC-Anrechnungspunkte für Elementar- und Primarstufenpädagogik und -didaktik mit Schwerpunkt im Elementarbereich;
- 60 EC-Anrechnungspunkte für Schwerpunktsetzung im Elementarbereich;
- davon können maximal 60 EC-Anrechnungspunkte aufgrund eines Abschlusses an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik angerechnet werden (damit verringert sich das Studium um maximal ein Jahr).

Diese Ausbildung könnte in der ersten Etappe für den Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern in der Übergangsphase vom Kindergarten in die Schule (zB mit sprachlicher Frühförderung) und insbesondere für die Zielgruppe der Lehrerinnen und Lehrer an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik in den praktischen Unterrichtsfächern angeboten werden.

Abschließend sei bemerkt, dass das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur derzeit seine Aufmerksamkeit besonders auf einen gelingenden Übergang vom Kindergarten zur Grundschule und die Ausbildung an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sichert, wobei besonders auch der Brückenbau hin zu den Ausbildungen an Pädagogischen Hochschulen beachtet wird.

Wien, 9. August 2013
Für die Bundesministerin:
SektChef Mag. Wolfgang Stelzmüller

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	NMwA1rH+LPJV8W/Q0w1xAuePaCDUDBmgUFq3xa8l4H1G4yki16fzEwHw1bqs2p+MA/0XexqeloUdZUzWLFVW4TS KDeCbFuhmRrNkdRosblgpblUxLHdyhSq8l9hJZTbA.Mhc.xaKGL0sPugfyd3OPEcuEseGfzw+ntVnrSho+08=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2013-08-09T12:12:06+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges f Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmukk.gv.at/verifizierung	